

Antragsgrundlage zur Änderung der Geschäftsordnung im Piratenpartei Kreisverband Landsberg am Lech

Änderungs- punkt	Position	Vorher	Nachher
1	§1 Satz 2	2. Jedes Vorstandsmitglied hat die Pflicht, den ihm übertragenen Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen nachzukommen. Sollte ein Vorstandsmitglied seinen Aufgaben nicht nachkommen können, so bestimmt es einen Vertreter. In dringenden Fällen ist jedes Vorstandsmitglied zur Vertretung berechtigt und verpflichtet.	2. Jedes Vorstandsmitglied hat die Pflicht, den ihm übertragenen Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen nachzukommen. Sollte ein Vorstandsmitglied seinen Aufgaben nicht nachkommen können, bestimmen die verbliebenen Vorstandsmitglieder eine kommissarische Vertretung ist zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung. Neuwahlen müssen spätestens 6 Wochen nach Austritt des Vorstandsmitgliedes, durch einen außerordentlichen Kreisparteitag, stattfinden. In dringenden Fällen ist jedes Vorstandsmitglied zur Vertretung berechtigt und verpflichtet.
2	§1 Satz 4	4. Über seine Tätigkeiten für die Partei während seiner Amtszeit fertigt jedes Vorstandsmitglied einen schriftlichen, im Umfang in angemessener Weise begrenzten, Tätigkeitsbericht an.	4. Jedes Vorstandsmitglied gibt zum Kreisparteitag einen, im Umfang angemessenen Tätigkeitsbericht in mündlicher Form ab.
3	§1 Satz 4 wird um Punkt “a“erweitert		4.a. Jedem Mitglied ist es freigestellt einen schriftlichen Rechenschaftsbericht von der gesamten Vorstandschaft oder einem einzelnen Vorstandsmitglied für die Zeit zwischen zwei Kreisparteitagen zu verlangen. Hierzu ist spätestens 14 Tage vor den Kreisparteitagen ein schriftlicher Antrag beim Vorstand zu stellen.
4	§2 Satz 1 wird um Punkt “a“erweitert		1.a. Außerdem obliegt Ihm/Ihr die Presse und Öffentlichkeitsarbeit <u>Dieser Unterpunkt tritt in Kraft, sofern kein/e 1. Beisitzer/in gem. Satzung vorgesehen ist.</u>

5	§2 Satz 2 wird um Punkt “a“erweitert		2.a. Außerdem obliegt Ihr/ihm die Pflege der Beziehungen mit Stammtischen und Ortsverbänden. Sie/ Er ist Ansprechpartner der Jungen Piraten. Sie/ Er unterstützt die übrige Vorstandschaft in organisatorischen und technischen Belangen. <u>Dieser Unterpunkt tritt in Kraft, sofern kein/e 2. Beisitzer/in gem. Satzung vorgesehen ist.</u>
6	§2 Satz 3	3. Dem Schatzmeister obliegt die Zuständigkeit für Finanzangelegenheiten, insbesondere die Buch- und Kontoführung, die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge, die Vorbereitung des Rechenschaftsberichts, sowie das Spendenwesen. Ihm obliegt die Kontrolle der Finanzen.	3. Dem Schatzmeister obliegt die Zuständigkeit für Finanzangelegenheiten, insbesondere die Buch- und Kontoführung, die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge, die Vorbereitung des Rechenschaftsberichts, sowie das Spendenwesen. Ihm obliegt die Kontrolle der Finanzen. Bis Ende Februar sind alle Konto- und Kassenbewegungen des vorangegangenen Kalenderjahrs an den Schatzmeister des Bezirksverbands Oberbayern zu melden.
7	§2 Satz 4	4. Beisitzer: ihm obliegt die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.	4. 1. Beisitzer/in: (<i>sofern gem. Satzung bestimmt</i>) Ihm/Ihr obliegt die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
8	§2 Satz 5	5. Beisitzer: Ihm obliegt die Pflege der Beziehungen mit Stammtischen und Ortsverbänden. Er ist Ansprechpartner der Jungen Piraten. Er unterstützt die übrigen Vorstandsmitglieder in organisatorischen und technischen Belangen.	5. 2. Beisitzer/in: (<i>sofern gem. Satzung bestimmt</i>) Ihm/Ihr obliegt die Pflege der Beziehungen mit Stammtischen und Ortsverbänden. Er/Sie ist Ansprechpartner der Jungen Piraten. Er/Sie unterstützt die übrige Vorstandschaft in organisatorischen und technischen Belangen.

9	§4 Satz 1	1. Die Vorstandssitzungen finden regelmäßig als Präsenzsitzung statt. In Ausnahmefällen können diese auch fermündlich stattfinden.	1. Die Vorstandssitzungen finden bei Bedarf als Präsenzsitzung statt. In Ausnahmefällen können diese auch fermündlich stattfinden.
10	§4 Satz 2	2. Regelmäßige Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden oder den Stellvertretenden Vorsitzenden in Textform einberufen und finden öffentlich statt. Die Sitzungsleitung kann Gästen nach Meldung Rederecht erteilen. In begründeten Fällen können Sitzungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder teilweise nichtöffentlich abgehalten werden.	2. Vorstandssitzungen werden durch den/der Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter/in in Textform einberufen und finden öffentlich statt. Die Sitzungsleitung kann Gästen nach Meldung Rederecht erteilen. In begründeten Fällen können Sitzungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder teilweise nichtöffentlich abgehalten werden.
11	§4 Satz 5	5. Es obliegt dem 2.Vorsitzenden zu jeder Sitzung unverzüglich ein Ergebnisprotokoll mit Beschlüssen und Anträgen im Wortlaut aktenkundig zu machen. Das Protokoll ist vom 2.Vorsitzenden unverzüglich, spätestens aber binnen einer Woche im Wiki zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung des Protokolls muss zeitgleich auf der Mailingliste des Kreisverbandes bekannt gegeben werden. Nichtöffentliche Sitzungsteile werden im veröffentlichten Protokoll durch den begründeten Beschluss der Nichtöffentlichkeit ersetzt.	5. Es obliegt dem/der 2.Vorsitzenden zu jeder Sitzung ein Ergebnisprotokoll mit Beschlüssen und Anträgen im Wortlaut aktenkundig zu machen. Das Protokoll ist vom 2.Vorsitzenden unverzüglich, spätestens aber binnen einer Woche zu veröffentlichen. Nichtöffentliche Sitzungsteile werden im veröffentlichten Protokoll durch den begründeten Beschluss der Nichtöffentlichkeit ersetzt.
12	Allgemeines		Die Geschäftsordnung wird in Form und Ausfertigung in Gänze anerkannt, sofern die Änderungspunkte 1 - 11 in Einzelabstimmung bestätigt wurden